

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung der Regelungen über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes

A. Problem und Ziel

Das Recht der befriedeten Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes ist zum Teil im Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) und zum Teil im Versammlungsgesetz (VersammlG) geregelt. Nach Inkrafttreten der Föderalismusreform und dem Wegfall der Bundeskompetenz für das Versammlungsrecht gilt das bisherige Versammlungsgesetz als Bundesrecht weiter, solange es nicht durch Landesrecht ersetzt wird. Bei der Verabschiedung von Landesversammlungsgesetzen entstünde daher eine für den Bürger schwer verständliche Gemengelage aus Landesversammlungsgesetzen und dem teilweise fortgeltenden Versammlungsgesetz des Bundes sowie dem Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes.

B. Lösung

Die Regelungen über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes werden im neu gefassten Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes zusammengeführt. Dadurch wird die Rechtsanwendung wesentlich erleichtert. Durch die Abschaffung überholter und unnötiger Vorschriften trägt der Gesetzentwurf zur Rechtsbereinigung bei.

C. Alternativen

Inkaufnahme einer für den Bürger schwer verständlichen Gemengelage aus Landesversammlungsgesetzen und dem teilweise fortgeltenden Versammlungsgesetz des Bundes sowie dem Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung der Regelungen über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes

§ 1

Befriedete Bezirke

Für den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und das Bundesverfassungsgericht werden befriedete Bezirke gebildet. Die Abgrenzung der befriedeten Bezirke ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 2

Schutz von Verfassungsorganen

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind innerhalb der befriedeten Bezirke nach § 1 verboten. Ebenso ist es verboten, zu Versammlungen oder Aufzügen nach Satz 1 aufzufordern.

§ 3

Zulassung von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen

(1) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb der nach § 1 gebildeten befriedeten Bezirke sind zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Fraktionen, des Bundesrates oder des Bundesverfassungsgerichts sowie ihrer Organe und Gremien und eine Behinderung des freien Zugangs zu ihren in dem befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden nicht zu besorgen ist. Davon ist im Falle des Deutschen Bundestages und des Bundesrates in der Regel dann auszugehen, wenn die Versammlung oder der Aufzug an einem Tag durchgeführt werden soll, an dem Sitzungen der in Satz 1 genannten Stellen nicht stattfinden. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Anträge auf Zulassung von Versammlungen nach Absatz 1 sollen spätestens sieben Tage vor der beabsichtigten Versammlung oder dem Aufzug schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern gestellt werden. Das Bundesministerium des Innern entscheidet jeweils im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der in § 1 Satz 1 genannten Verfassungsorgane. Die Entscheidung nach Satz 2 ergeht schriftlich oder elektronisch.

(3) Durch die Zulassung werden die in den Ländern Berlin und Baden-Württemberg jeweils geltenden versammlungsrechtlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 4

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug teilnimmt oder zu einer solchen Versammlung oder zu einem Aufzug auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5

Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge

§ 16 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2005 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundes oder“ und die Wörter „sowie des Bundesverfassungsgerichts“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane des Bundes und für das Bundesverfassungsgericht werden durch Bundesgesetz,“ werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „Länder“ wird das Wort „werden“ eingefügt.
3. In Absatz 3 werden die Wörter „des Bundes und“ und die Wörter „und das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2003 (BGBl. I S. 864), außer Kraft.

Anlage
(zu Artikel 1 § 1 Satz 2)

1. Deutscher Bundestag

Die Abgrenzung des befriedeten Bezirks für den Deutschen Bundestag umfasst das Gebiet der Bundeshauptstadt Berlin, das umgrenzt wird durch die Wilhelmstraße bis zur Straße Unter den Linden, die Straße Unter den Linden bis zum Pariser Platz, den Pariser Platz, den Platz des 18. März bis zur Straße des 17. Juni, die Straße des 17. Juni bis zur Yitzhak-Rabin-Straße, die Yitzhak-Rabin-Straße, die Heinrich-von-Gagern-Straße, die öffentliche Grünanlage zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Paul-Löbe-Haus, die Willy-Brandt-Straße, die Moltkebrücke, das nördliche Spreeufer bis zur Reinhardtstraße, die Reinhardtstraße bis zur Stadtbahntrasse, die Stadtbahntrasse bis zur Luisenstraße, die Luisenstraße und die Marschallbrücke. Soweit die genannten Straßen, Plätze und Brücken den befriedeten Bezirk umgrenzen, gehören sie nicht zu dem befriedeten Bezirk. Dies gilt nicht für die Wilhelmstraße, die öffentliche Grünanlage zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Paul-Löbe-Haus und die Willy-Brandt-Straße.

2. Bundesrat

Die Abgrenzung des befriedeten Bezirks für den Bundesrat umfasst das Gebiet der Bundeshauptstadt Berlin, das um-

grenzt wird durch den Potsdamer Platz, den Leipziger Platz und die Leipziger Straße vom Potsdamer Platz bis zur Wilhelmstraße, die Wilhelmstraße von der Leipziger Straße bis zur Niederkirchnerstraße, die Niederkirchnerstraße von der Wilhelmstraße bis zur Stresemannstraße und die Stresemannstraße von der Niederkirchnerstraße bis zum Potsdamer Platz. Soweit die genannten Straßen und Plätze den befriedeten Bezirk umgrenzen, gehören sie nicht zu dem befriedeten Bezirk. Dies gilt nicht für den Leipziger Platz, die Leipziger Straße und die Niederkirchnerstraße.

3. Bundesverfassungsgericht

Die Abgrenzung des befriedeten Bezirks für das Bundesverfassungsgericht umfasst das Gebiet der Stadt Karlsruhe, das umgrenzt wird durch den Zirkel von der Herrenstraße bis zur Hans-Thoma-Straße, die Hans-Thoma-Straße bis zur Bismarckstraße, die Gebäudenordseiten der Gebäude der Orangerie, der Schauhäuser des Botanischen Gartens, des Torbogengebäudes, der Badischen Weinstuben, die Schloßgartenmauer mit dem Mühlburger Tor von den Badischen Weinstuben zum Durmflügel des Schlosses, die Nordostseite des Durmflügels des Schlosses bis zum Südwestflügel des Schlosses, den Weg parallel zur verlängerten Waldstraße vom Südwestflügel des Schlosses bis zur Straße Unterführung Schloßplatz, die Straße Unterführung Schloßplatz bis zur Herrenstraße, die Herrenstraße bis zum Zirkel. Die genannten Straßen und Wege gehören zum befriedeten Bezirk, soweit sie ihn umgrenzen.

Berlin, den 24. Juni 2008

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, das Recht der befriedeten Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes nach Inkrafttreten der Föderalismusreform und dem Wegfall der Bundeskompetenz für das Versammlungsrecht bürgerlich und verständlich zu fassen.

Das Recht der befriedeten Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes ist im bisherigen Recht zum Teil im Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes und zum Teil im Versammlungsgesetz geregelt. Nach Wegfall der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Versammlungsrecht im Zuge der Föderalismusreform gilt das bisherige Versammlungsgesetz als Bundesrecht weiter, solange es nicht durch Landesrecht ersetzt wird. Bei der Verabschiedung von Landesversammlungsgesetzen entstünde daher eine für den Bürger schwer verständliche Gemengelage aus Landesversammlungsgesetzen und dem teilweise fortgeltenden Versammlungsgesetz des Bundes sowie dem Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes. Um dies zu vermeiden, werden in Artikel 1 die Regelungen über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes im neu gefassten Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes zusammengeführt und in Artikel 2 die Regelungen des fortgeltenden Versammlungsgesetzes, soweit sie sich auf Verfassungsorgane des Bundes beziehen, gestrichen. Die dadurch erforderliche systematische Umgestaltung des bisherigen Rechts macht eine konstitutive Neufassung des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes erforderlich.

Neben der geschilderten Verbesserung der Übersichtlichkeit und Systematik des Rechts der befriedeten Bezirke enthält der Gesetzentwurf in Artikel 1 folgende Rechtsbereinigungsmaßnahmen:

- Aufgehoben wird die bisherige Verpflichtung des Bundesministeriums des Innern nach § 9 BefBezG, dem Deutschen Bundestag binnen eines Jahres nach der konstituierenden Sitzung über die Erfahrungen mit dem Verfahren gemäß den bisherigen §§ 5 bis 7 BefBezG Bericht zu erstatten. Diese Berichtspflicht sollte dem Deutschen Bundestag die Entscheidung über die Verlängerung des BefBezG ermöglichen. Nachdem dieses Gesetz unbefristet gilt, ist die Berichtspflicht nicht mehr erforderlich.
- Abgeschafft wird auch die Befugnis zur Darstellung der befriedeten Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes in Kartenform nach dem bisherigen § 8 BefBezG. Die Regelung hat sich in der Praxis als unnötig erwiesen, da Unklarheiten hinsichtlich der Grenzen der befriedeten Bezirke nicht aufgetreten sind. Dementsprechend hat das Bundesministerium des Innern von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 folgt aus der Natur der Sache und aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht). Artikel 2 beruht auf der Befugnis des Bundesgesetzgebers, auch nach dem Übergang der Gesetz-

gebungskompetenz für das Versammlungsrecht auf die Länder einzelne Vorschriften des Versammlungsgesetzes an geänderte Verhältnisse technisch anzupassen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/813, S. 20; BVerfGE 111, 10 [31] zu Artikel 125a Abs. 2 des Grundgesetzes).

Auswirkungen des Gesetzes auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus entstehen für die Wirtschaft keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes)

Zu § 1 (Befriedete Bezirke)

Die Vorschrift regelt die Bildung von befriedeten Bezirken für die Verfassungsorgane des Bundes in Anlehnung an die bisherigen §§ 1 bis 4 BefBezG. Abweichend vom bisherigen Recht erfolgt die Abgrenzung der befriedeten Bezirke nicht in der Norm selbst, sondern in der Anlage zu Satz 2. Eine materielle Rechtsänderung ist damit nicht verbunden: Der Zuschnitt der befriedeten Bezirke entspricht dem bisherigen Recht (§§ 2 bis 4 BefBezG). Die Änderungen gegenüber dem bisherigen § 2 BefBezG zur Abgrenzung des befriedeten Bezirks für den Deutschen Bundestag dienen der Aktualisierung der in der Norm verwendeten Straßenbezeichnungen.

Zu § 2 (Schutz von Verfassungsorganen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem Verbotstatbestand des § 16 Abs. 1 VersammlG, soweit er Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge in den befriedeten Bezirken der Verfassungsorgane des Bundes zum Gegenstand hat, und löst diesen insoweit ab.

Zu § 3 (Zulassung von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen)

Die Vorschrift fasst die Regelungen der bisherigen §§ 5 bis 7 BefBezG über die Zulassung von Versammlungen und Aufzügen in befriedeten Bezirken zu einer Norm zusammen. Dabei werden die Vorschriften aktualisiert und an die Struktur und Systematik der Neufassung angepasst.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 und 2 BefBezG. Die Änderungen ergeben sich aus der systematischen Umgestaltung des bisherigen Rechts und sind rein redaktioneller Natur.

Zu Absatz 2

Absatz 2 knüpft in der Ausgestaltung des Antragserfordernisses als Soll-Vorschrift an das bisherige Recht an. Dadurch wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass das Erforder-

nis der Antragstellung sowie die Antragsfrist von sieben Tagen nicht zwingend sind. Die Ausübung des durch Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Interesses an der Durchführung von Spontan- und Eilversammlungen ist damit gewährleistet.

Im Übrigen führt die Vorschrift die Regelungen der bisherigen §§ 6 und 7 BefBezG über das Zulassungsverfahren mit folgenden Änderungen fort:

Satz 1 regelt in Ergänzung des bisherigen § 7 BefBezG die Form des Zulassungsantrages. Dieser ist beim Bundesministerium des Innern im Rahmen eines nicht förmlichen Verwaltungsverfahrens schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu stellen. Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung der Zulässigkeit eines elektronisch gestellten Antrages bedarf dieser keiner qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Satz 2 passt die Regelung des bisherigen § 6 BefBezG über die Zuständigkeit für die Zulassung an die Erfordernisse einer geschlechtergerechten Sprache an. Im Übrigen folgen die Änderungen aus der systematischen Umgestaltung des bisherigen Rechts.

Satz 3 schreibt abweichend vom bisherigen § 6 BefBezG aus Gründen der Rechtssicherheit für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die Schriftform oder die elektronische Form vor. Die Entscheidung über den Antrag in elektronischer Form ist insbesondere dann möglich, wenn der Antrag elektronisch übermittelt worden ist. Die elektronische Entscheidung bedarf nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ebenso wie der entsprechende Antrag nicht der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 3 BefBezG. Danach soll wie im bisherigen Recht für die versammlungsrechtlichen Anforderungen an Versammlungen in befriedeten Bezirken Versammlungsrecht gelten. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen § 5 Abs. 3 BefBezG sind durch den Wegfall der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Versammlungsrecht im Zuge der Föderalismusreform bedingt: Absatz 3 ersetzt daher den Verweis auf die Vorschriften des Versammlungsgesetzes durch den Hinweis auf die in den Ländern Berlin und Baden-Württemberg jeweils geltenden versammlungsrechtlichen Vorschriften.

Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass für Versammlungen und Aufzüge in den befriedeten Bezirken des Deutschen Bundestages und des Bundesrates das in Berlin geltende Versammlungsrecht und für Versammlungen und Aufzüge im befriedeten Bezirk des Bundesverfassungsgerichts das in Baden-Württemberg geltende Versammlungsrecht anwendbar ist. Solange diese Länder keine eigenen Landesversammlungsgesetze erlassen haben, ist dort das Versammlungsgesetz des Bundes gültig.

Zu § 4 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift passt den Bußgeldtatbestand des bisherigen § 29a VersammlG hinsichtlich der Bußgeldandrohung in das aktuelle Gefüge der Sanktionsbestimmungen ein. Sie löst diesen ab, soweit er Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge in den befriedeten Bezirken der Verfassungsorgane des Bundes zum Gegenstand hat.

Zu § 5 (Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit)

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes Rechnung. Sie weist auf die Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch dieses Gesetz hin. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 20 des Versammlungsgesetzes (VersammlG). Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist eine eigenständige Regelung des Zitiergebotes im Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes infolge der Zusammenführung dieses Gesetzes und des VersammlG erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge)

Artikel 2 enthält Folgeänderungen zu Artikel 1. Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass § 16 VersammlG nach der Zusammenfassung der Regelungen über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes in diesem Gesetz nur noch die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane der Länder erfasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da Artikel 1 eine konstitutive Neufassung des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes enthält, wird das bisherige Gesetz gleichzeitig aufgehoben.

